



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1274

Der Umwelt- und Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung zweier Richtlinien der EG in zwei Sitzungen, zuletzt am 27. Juni 2007, beraten.

Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Klaus Klinckhamer
Vorsitzender

Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Folgende Wörter werden eingefügt:

- a) vor § 1: „Abschnitt I Allgemeine Vorschriften für Umweltprüfungen“,
- b) vor § 4: „Abschnitt II Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“,
- c) vor § 11: „Abschnitt III Strategische Umweltprüfung (SUP)“.

2. Vor § 1 wird die Überschrift

„Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen“

eingefügt.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen

Artikel 1 Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen

so früh wie möglich berücksichtigt werden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert: 4. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,“.

bb) Satz 3 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819).“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen

werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(6) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

5.

unverändert

- a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1. In Nr. 2 wird vor das Wort „Vorhaben“ das Wort „einzelne“ eingefügt
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich des Bergbaus, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, sowie für sonstige Pläne und Programme, für die nach § 11 Abs. 2 bis 4 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, in die Anlage 3 aufzunehmen,
- 2. einzelne Pläne und Programme aus der Anlage 3 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.“

6. Vor § 4 wird die Überschrift

6.

unverändert

„Abschnitt II
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“

eingefügt.

- | | | |
|--|----|-------------|
| 7. § 4 wird wie folgt geändert: | 7. | unverändert |
| a) In Satz 1 werden die Wörter „anlässlich eines Ersuchens nach § 9“ ersetzt durch die Wörter „wenn er darum ersucht“. | | |
| b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Umweltinformationsgesetzes“ die Wörter „für das Land Schleswig-Holstein vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...)“ eingefügt. | | |
| c) folgender Satz 4 wird angefügt:

„Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 6 durchgeführt worden ist und das Ergebnis nachvollziehbar ist.“ | | |
| 8. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mehrere Vorhaben“ die Wörter „derselben Art“ gestrichen. | 8. | unverändert |
| 9. § 6 wird wie folgt geändert: | 9. | unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzziffer wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)“ ersetzt. | | |
| cc) Satz 5 erhält folgende Fassung: | | |

„Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 entsprechend.“

dd) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

10. § 7 wird wie folgt geändert: 10. unverändert

- a) Im einleitenden Halbsatz werden die Wörter „als solches“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Satz 1 und 3“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert: 11. unverändert

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

12. Die §§ 9 bis 19 werden aufgehoben. 12. unverändert

13. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt: 13. unverändert

„§ 9
Anforderungen und Verfahren
der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung, das anzuwendende Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Satz 2, der §§ 5 bis 13 und des Teils 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

können Einwendungen schriftlich oder elektronisch erhoben werden.“

14. Der bisherige § 20 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, werden die Aufgaben nach den §§ 4 und 9 dieses Gesetzes sowie den §§ 3a, 5, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3 und den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von der federführenden Behörde wahrgenommen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 11 UVPG“ und die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 UVPG“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Landesbehörden Aufgaben nach den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes sowie nach § 9 in Verbindung mit §§ 3a, 3c, 5, 6, 11 und 12 UVPG wahrnehmen, handeln sie im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.“

15. Nach § 10 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III
Strategische Umweltprüfung
(SUP)

§ 11
Feststellung der SUP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach den Absätzen 2 bis 4 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Die Feststellung nach Satz 1 ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür we-

14. unverändert

15. Nach § 10 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III
Strategische Umweltprüfung
(SUP)

§ 11
Feststellung der SUP-Pflicht

(1) unverändert

sentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

(2) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

(2) unverändert

1. in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführt sind oder

2. in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 dieses Gesetzes oder der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Vorhaben einen Rahmen setzen.

Bei nicht unter Satz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Satz 4 bis 6 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 4 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, sind bei der Vorprüfung zu beteiligen.

(3) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni

(3) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch **Artikel 3** des Gesetzes vom **10. Mai**

2005 (BGBl. I 2005 S. 1818).

(4) Werden Pläne und Programme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von Absatz 2 Satz 4 bis 6 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

§ 12

Anforderungen und Verfahren
der Strategischen Umweltprüfung

Für die Anforderungen an eine Strategische Umweltprüfung, das anzuwendende Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung bei der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Satz 2, des Teils 3 Abschnitt 2 und des Teils 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können Einwendungen schriftlich oder elektronisch erhoben werden.“

2007 (BGBl. I S. 666).

(4) unverändert

§ 12

Anforderungen und Verfahren
der Strategischen Umweltprüfung

unverändert

16. Der bisherige § 21 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 UVPG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 bis 12 und 17“ durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit §§ 5 bis 8 und 11 UVPG“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 UVPG sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 9 in Verbindung mit § 12 UVPG sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im

16. unverändert

Verfahren nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 9 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 UVPG einbezogen wurde.“

17. Der bisherige § 22 wird § 14 und wie folgt geändert: 17. unverändert

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§18“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 UVPG“.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 9“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 in Verbindung mit § 12 UVPG“.

c) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 17 und für die Bewertung nach § 19“ ersetzt durch die Wörter „und der Bewertungen gemäß § 9 in Verbindung mit §§ 11 und 12 UVPG“

d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Grundsätze für die abschließende Bewertung und Berücksichtigung des Umweltberichts gemäß § 9 in Verbindung mit § 14 k UVPG.“

18. Der bisherige § 23 wird § 15 und wie folgt geändert: 18. unverändert

a) Die Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 11 und 12.“

19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 der Einleitung wird das Wort „dies“ durch das Wort „diese“ ersetzt, in der Angabe „ § 6 Abs.1 Satz 1 und 2“ wird die Angabe „Abs.1“ gestrichen. In der Legende ist bei der jeweiligen Angabe „§ 6 Abs.1 Satz...“ jeweils die Angabe „Abs.1“ zu streichen.

a) unverändert

b) Nummer 2.4. wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.4 Unterabsatz a) wird die Angabe „§ 20 e“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

bb) In Nummer 2.4 Unterabsatz b) wird die Angabe „§ 15 a oder § 15 b“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

b) Nummer 2.4 Unterabsatz c) erhält folgende Fassung:

cc) Nummer 2.4 Unterabsatz c) erhält folgende Fassung:

„c) geeignet ist, ein Kulturdenkmal im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes oder einen Denkmalbereich im Sinne des § 1 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder innerhalb eines Grabungsschutzgebietes im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes liegt;“

„c) geeignet ist, ein Kulturdenkmal im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes oder einen Denkmalbereich im Sinne des § 1 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder innerhalb eines Grabungsschutzgebietes im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes liegt;“

c) In Nummer 6.2. werden die Wörter „und mehr“ gestrichen.

c) unverändert

20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Klammerzusatz wird bei der Angabe „§ 6 Abs.1 Satz 1“ die Angabe „Abs.1“ gestrichen

a) unverändert

b) im Einleitungssatz wird in der Angabe „sowie in § 6 Abs.1 Satz 1“ die Angabe „Abs.1“ gestrichen

b) unverändert

c) In 2.3.1. wird die Angabe „§§ 20 b Abs. 2 und 20 c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

d) In 2.3.2. wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

e) In 2.3.5. wird die Angabe „§§ 29 und 29 a“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

f) In 2.3.6. wird die Angabe „§§ 15 a und 15 b“ durch die Angabe „§ 25“

ersetzt.

c) Nummer 2.3.10 erhält folgende Fassung:

„Kulturdenkmale im Sinne des §1 Abs.2 des Denkmalschutzgesetzes, Denkmalbereiche im Sinne des § 1 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes, die Umgebung von Kulturdenkmälern oder Denkmalbereichen oder Grabungsschutzgebiete im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes.“

h) unverändert

21. Nach Anlage 2 werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

21. Nach Anlage 2 werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3

(zu § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Satz 1)

Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 2 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder Programm = Art des Plans oder des Programms

Nr. Plan oder Programm

1 Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

2 Strategische Umweltprüfung bei Rahmensezung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

2.1 Landesweiter Nahverkehrsplan sowie regionale Nahverkehrspläne nach § 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein

Anlage 4

(zu § 11 Abs. 2 Satz 4)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

„Anlage 3

(zu § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Satz 1)

Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 2 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder Programm = Art des Plans oder des Programms

Nr. Plan oder Programm

1 Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

2 Strategische Umweltprüfung bei Rahmensezung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

(entfällt)

Anlage 4

(zu § 11 Abs. 2 Satz 4)

unverändert

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
 - a) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt,
 - b) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne oder Programme beeinflusst,
 - c) die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener, Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
 - d) die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme,
 - e) die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen),
 - d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen,
 - e) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten,
 - f) Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.“

Artikel 2
Änderung des Landeswasser-
gesetzes

Das Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.27), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden nach den Worten „vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246)“ die Worte „geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG vom ... (GOVBl. Schl.-H. S. ...)“ eingefügt.
2. Die Fußnote zur Überschrift des Abschnitts II des zwölften Teils (koordiniertes Verfahren) wird gestrichen.
3. In § 118a werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1556)“ ersetzt durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)“.
4. § 118 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. eine Übersicht über die wichtigsten von der Antragstellerin oder vom Antragsteller geprüften Alternativen.“
5. § 118 c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt ge-

Artikel 2
Änderung des Landeswasser-
gesetzes

Das Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.27), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

fasst:

„die Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Überwachung,“

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit.“

6. § 118 e erhält folgende Fassung:

„§ 118 e
Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Vor der Entscheidung über die Erlaubnis oder Genehmigung nach § 118 a oder deren Anpassung nach § 118 d ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe der folgenden Absätze zu beteiligen.

(2) Die zuständige Behörde macht den Antrag und die Antragsunterlagen nach § 118 b oder die von ihr nach § 118 d Satz 1 vorgesehene Anpassung öffentlich bekannt. Für die öffentliche Bekanntmachung sowie für die Auslegung des Antrags und der weiteren Unterlagen gelten § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die §§ 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), entsprechend.

(3) Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungsbehaftet sind Personen, deren Belange durch die Entscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) erfüllen.

(4) Entscheidungen nach § 118a oder § 118d sind öffentlich bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vorhandene Überwachungsergebnisse nach § 118 d zugänglich zu machen.

6. § 118 e erhält folgende Fassung:

„§ 118 e
Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Entscheidungen nach § 118a oder § 118d sind öffentlich bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sowie vorhandene Überwachungsergebnisse nach § 118 d zugänglich zu machen.

Überwachungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen.“

Überwachungsergebnisse dürfen **mit Ausnahme von Informationen über Emissionen** nicht veröffentlicht werden, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen.“

7. § 118 f erhält folgende Fassung:

7. unverändert

„§ 118 f
Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Sofern eine Gewässerbenutzung oder eine Indirekteinleitung nach § 118 a oder die Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach § 118 d erhebliche nachteilige Auswirkungen in einem anderen Staat haben kann oder ein Staat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen stellt, unterrichtet die zuständige Behörde die von dem anderen Staat benannten Behörden spätestens mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 118 e. Für das Verfahren der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung gilt § 11 a der 9. BImSchV entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat bekannt gemacht und dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Verfahren Inländern gleichgestellt.

**Artikel 3
Änderung des Landeswaldgesetzes**

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S 487) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 erhält die Bezeichnung „gestri-

**Artikel 3
Änderung des Landeswaldgesetzes**

unverändert

chen“.

- b) In der Überschrift des Abschnitts II werden die Wörter „Forstliche Rahmenpläne“ durch das Wort „Rücksichtnahmegebot“ ersetzt.
2. Im Gesetzestext werden in der Überschrift des Abschnitts II die Wörter „Forstliche Rahmenpläne“ durch das Wort „Rücksichtnahmegebot“ ersetzt.
3. § 3 wird gestrichen.

**Artikel 4
Änderung des Landesnatur-
schutzgesetzes**

**Das Landesnaturschutzgesetz vom
6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) wird
wie folgt geändert:**

1. § 29 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit ein sonstiger gleichwertiger Schutz nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 bis 3 besteht. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

2. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es ist verboten,

- 1. Tiere oder
- 2. Pflanzen gebietsfremder Arten

ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde in der freien Natur anzusiedeln oder auszusetzen.“

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Keiner Genehmigung bedarf

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.“

3. In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

unverändert